Faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan „Hauen-Ost, 1. Erweiterung,“

Stadt Murrhardt; Stadtbezirk Fornsbach

Rems-Murr-Kreis

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Stadt Murrhardt Marktplatz 10 71540 Murrhardt	Dipl.Biol. Reinhard Utzel Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mobil: 015221036914 mail: plan-utzel@t-online.de
Murrhardt, den	Boos, den 15.10.2022
	Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....1

2. Bestand.....3

3. Faunistische Erfassung.....4

3.1 Methode.....4

3.2 Ergebnisse der Erfassungen.....5

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....8

4.1 Verbotstatbestände.....8

4.2 Methodisches Vorgehen.....9

5. Prüfung der Verbotstatbestände aufgrund der vorhandenen Strukturen.....10

5.1 Säugetiere.....10

5.2 Amphibien.....10

5.3 Reptilien.....11

5.4 Vögel.....12

5.5 Tag- und Nachtfalter.....13

5.6 Käfer.....13

5.7 Libellen.....13

5.7 Weichtiere.....13

7 Gutachterliches Fazit.....13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans.....1

Abbildung 2: Umgriff des Bebauungsplans mit angrenzender Grünfläche.....2

Abbildung 3: Bestandsstrukturen im Plangebiet.....3

Abbildung 4: Fundorte der Zauneidechse.....7

Abbildung 5: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....10

Abbildung 6: Altgrasbestand mit Ablagerung von Totholz - Lebensraum der Zauneidechse 11

Abbildung 7: Feldgehölz an der Grenze des Baumarktes - Brutplatz der Goldammer.....12

1. Anlass

Im Süden der Ortschaft Fornsbach (südlich der Gaildorfer-Str.) befindet sich auf dem Gewann „Zeil“ das bestehende Gewerbegebiet „Hauen-Ost“. Dieses ist bereits nahezu ausgeschöpft und bietet keine ausreichenden Flächen für Betriebe mit größerem Flächenbedarf. Nachfragen für solche Flächen sind jedoch vorhanden, weshalb das Gebiet nach Osten erweitert werden soll. Die Fläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für die Änderung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde im Jahr 2022 eine avifaunisitsche Erfassung zur Überprüfung von Offenlandbrütern, sowie eine Erfassung der Zauneidechse durchgeführt.

Die Lage des Bebauungsplans ist aus der Abbildung 1 ersichtlich.

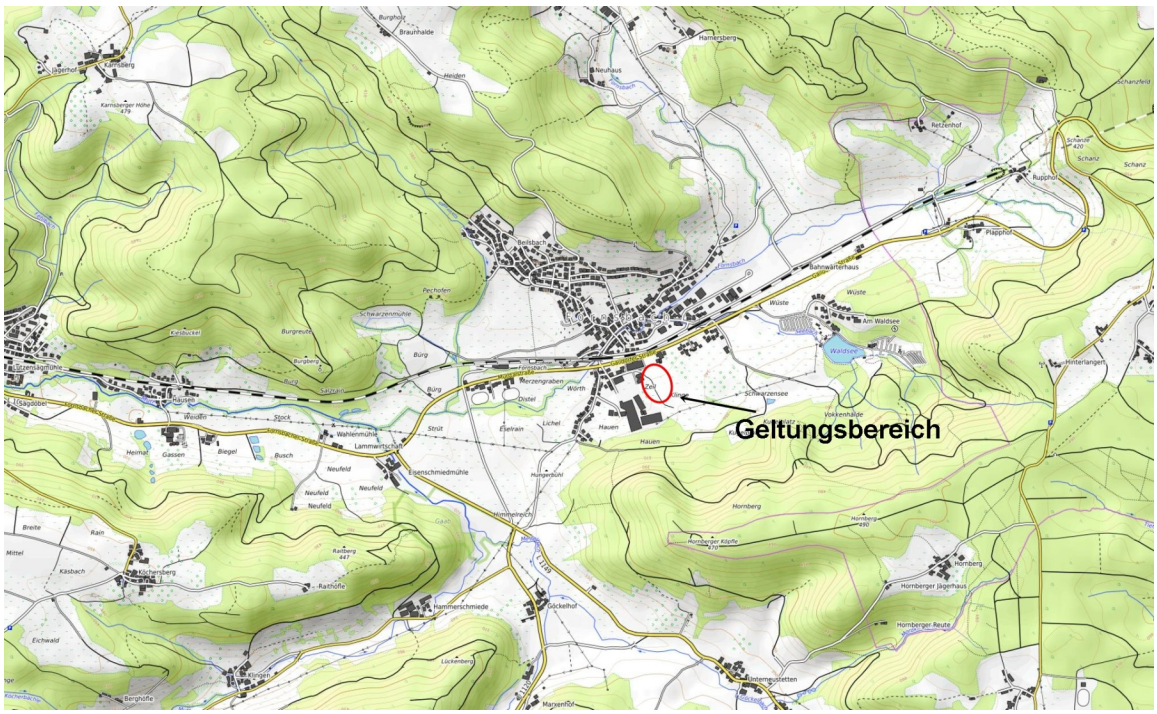

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans

Abbildung 2 gibt den aktuellen Planungsstand mit Umgriff wieder.

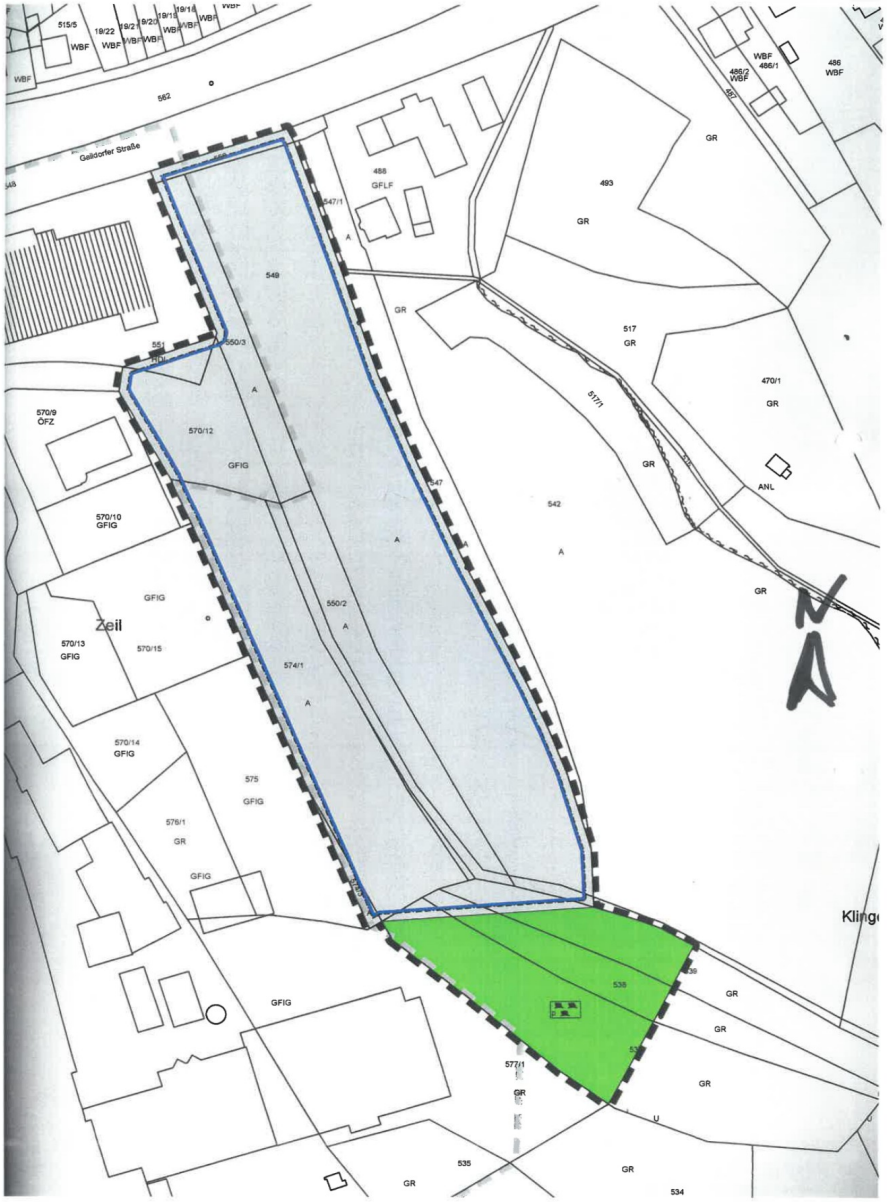

Abbildung 2: Umgriff des Bebauungsplans mit angrenzender Grünfläche

2. Bestand

Für die Bestandserfassung wurde am 19.10.2021 eine Begehung der geplanten Bebauungsplanfläche durchgeführt und alle für den Artenschutz relevanten Strukturen und Nutzungen aufgenommen. Aktuell wird die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auf 2/3 der Fläche wurde in 2021 Ackerbau betrieben; ca. 1/3 der Fläche wird als Grünland bewirtschaftet. Der Acker war mit einer Gründüngung aus Weißen Senf bestellt. Die Saatdichte war recht gering. Weiterhin war vereinzelt der Ackerhederich auf der Fläche anzutreffen. Die Grünlandflächen bestanden aus zweischürigen Wiesen. Am westlichen Randbereich wurden Altgrasränder angetroffen.

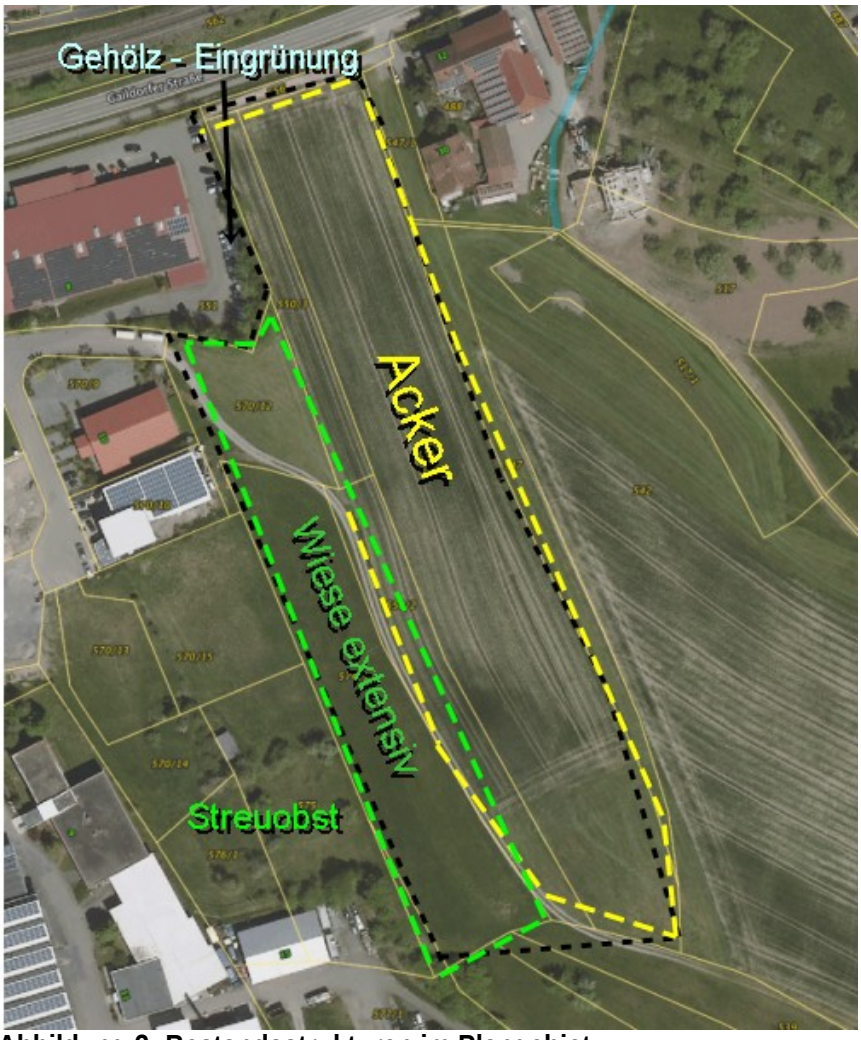

Abbildung 3: Bestandsstrukturen im Plangebiet

Das Grundstück des angrenzenden Baumarktes wird durch eine Hecke mit einheimischen (z.B. Hängebirke, Hartriegel, Pfaffenhütchen, usw.) und auch nicht einheimischen (z.B. Virginische Traubenkirsche) Gehölzen eingegrünt.

In der zweischürigen Wiese wurden folgende Arten festgestellt: Scharfgabe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jaccea*), Rotklee (*Trifolium pratense)*, Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Kleiner Odermenning (*Agrimonia eupatoria*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Acker-Winde (*Convolvus arvensis*), Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*) und.Herbst-Schuppenlöwenzahn *(Scorzoneroides autumnalis*).

3. Faunistische Erfassung

3.1 Methode

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung aufgrund einer Potentialanalyse (Utzel 2021) wurde empfohlen, die Offenlandbrüter (Feldlerche, Schafstelze und Wachtel) sowie die Reptilienart Zauneidechse in 2022 zu erfassen. Für die Erfassung der Offenlandbrüter wurden 4 Begehungen, für die Erfassung der Zauneidechse 5 Begehungen durchgeführt.

Die Begehungstermine einschließlich Witterung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Begehungszeiten zur Erfassung der Avifauna (Offenlandbrüter)

Datum	Witterung	Zielarten der Erfassungen	Erfasser
30.03.22	Temperatur: -6 °C, bedeckt, windstill	Feldllerche	A. Sombrutzki
22.04.22	Temperatur 10 – 12°C, sonnig, 7 km/h O	Feldlerche	A. Sombrutzke
05.05.22	Temperatur 14 - 15 °C,: heiter, 10 km/h W	Feldlerche, Schafstelze,	A. Sombrutzki
04.06.22	Temperatur 18 - 22°C, wolkig, windstill	Feldlerche, Schafstelze,, Wachtel	R. Utzel

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung der Zauneidechse

Datum	Witterung	
15.04.22	Temperatur: 15°C, heiter, 7km/h NW	R. Utzel
16.05.22	Temperatur: 17°C: bedeckt; 3 km/h SW	R. Utzel
03.06.22	Temperatur 16 – 23°C, sonnig, windstill	R. Utzel
07.08.22	Temperatur 15 - 20°C, sonnig, 10km/h O	R. Utzel

Datum	Witterung	
20.09.22	Temperatur: 12°C, heiter, 3 – 7 km/h SO	R. Utzel

3.2 Ergebnisse der Erfassungen

Avifauna

Während der Begehung konnten keine Feldbrüter (Offenland) im bzw.- im weiteren Umfeld des geplanten Gewerbegebietes festgestellt werden. In den Randbereichen wurden Goldammer, Hausrotschwanz, Bachstelze und Kohlmeise festgestellt. Weitere Arten, die die Fläche als Nahrungshabitat nutzten, sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Erhaltungszustand konti-nental	Brutstatus
Bachstelze	*Fringilla coelbs*	*	*	g	B
Goldammer	*Embriza citrinella*	V	V	g	B
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	g	B
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	g	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	g	N
Rotmilan	*Milvus milvus*	*	V	g	N
Star	*Sturnus vulgaris*	*	*	g	N
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	*	g	N

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

* = ungefährdet

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geografischen Region

g = günstig (A)

u = unzureichend (B)

s= schlecht (C)

Brutstatus: B = Brutvogel N = Nahrungsgast

Reptilien (Zauneidechse)

Im Rahmen der Reptilienerfassung konnten im Bebauungsplangebiet adulte wie auch juvenile Exemplare der Zauneidechse erfasst werden. Die Nachweise gelangen in der extensiv genutzten Wiese in der sich kleinere Böschungen mit Altgrasbeständen befinden und auf der westlich des geplanten Bebauungsplanes gelegenen Streuobstwiese. Die Fundorte können der Abbildung 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**R L BW**	**RL D**	**FFH-Anhang**	**Erhaltungszustand kontinental**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	IV	u

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg

RLD Rote Liste Deutschland: 0=ausgestorben

1=vom Aussterben bedroht

2=stark gefährdet

3=gefährdet

V=Vorwarnliste

* = ungefährdet

FFH-Anhanng II = Tier und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000 Netz errichtet werden müssen

FFH-Anhang IV = Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in den NATURA 2000 Gebieten, sondern überall in Europa – Verstöße gegen die Schutzbestimmungen können nicht abgewogen wer den

FFH-Anhang V = Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Handel verboten ist. Ausnahmen können beantragt werden.

EHZ kontinental Erhaltungszustand auf der kontinental geografischen Region

g = günstig

u = ungünstig

s = schlecht

Abbildung 4: Fundorte der Zauneidechse

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene und den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt <u>nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter berücksichtigt.

4.2 Methodisches Vorgehen

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist methodisch in folgende Arbeitsschritte gegliedert:

1. Relevanzprüfung

Prüfung, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg vom Vorhaben betroffen sein können (Abschichtung). Die Abschichtung erfolgt anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche, Auswirkung auf die Art).

2. Bestandserfassung

Artengruppen, bei denen eine Beeintächtigung durch die Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, sind falls keine aktuellen Daten aus dem Eingriffsgebiet vorliegen, zu erfassen. Werden aufgrund zeitlicher Engpässe keine Erfassungen durchgeführt, sind die Arten der Abschichtung als vorkommend zu behandeln.

3. Konfliktermittlung

Für den Fall das Arten des Anhänge IV bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten, wird auf Artniveau geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Euryöke (Allerweltsarten) Vogelarten können in sogenannten ökologischen Gilden erfasst und geprüft werden.Der Ablauf der Prüfung richtet sich nach Abbildung 4.

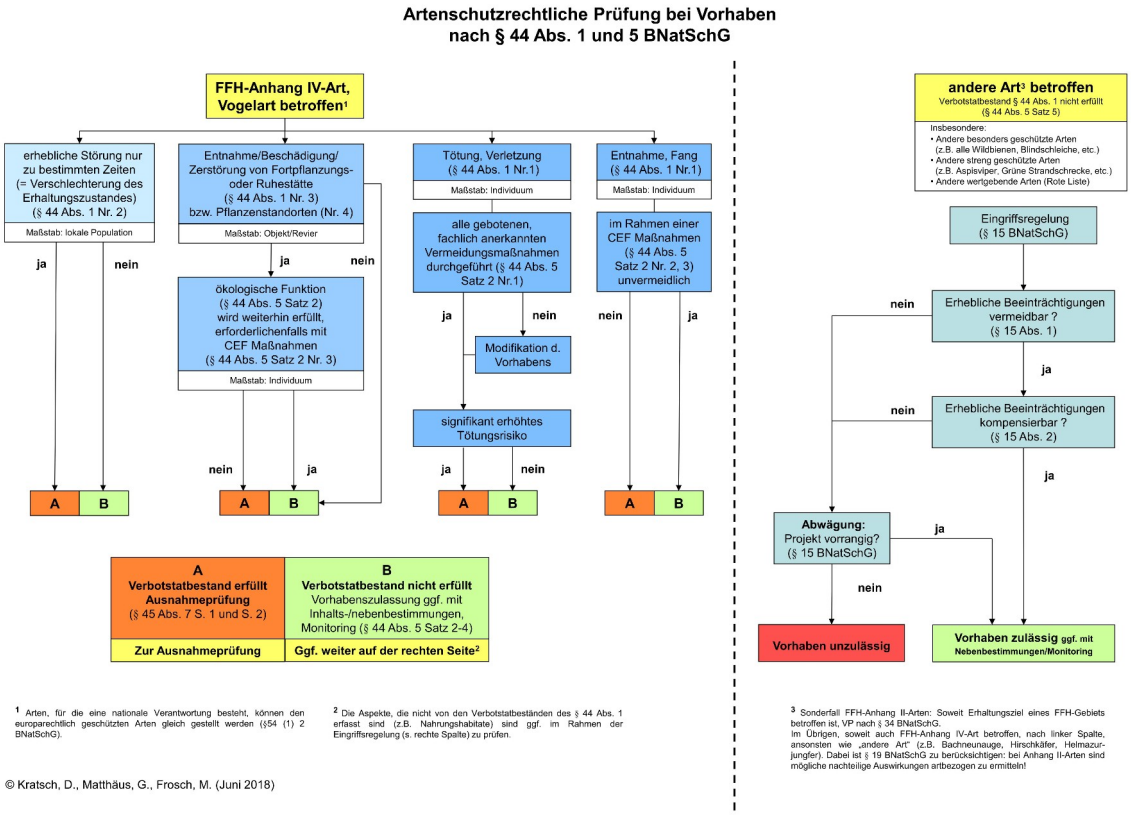

Abbildung 5: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

5. Prüfung der Verbotstatbestände aufgrund der vorhandenen Strukturen

5.1 Säugetiere

Eine Beeinträchtigung von Säugetieren der FFH-Richtlinie ist mit Umsetzung des Planes auszuschließen, da durch das Fehlen von Gehölzen und Gebäuden innerhalb der Geltungsfläche ein Quartiervorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Auch für andere Säugetierarten des Anhang IV (z.B. Haselmaus) sind im Geltungsbereich keine adäquaten Lebensräume vorhanden.

5.2 Amphibien

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten. Es fehlen vor allem Fortpflanzungsgewässer.

5.3 Reptilien

Die Zauneidechse, eine Reptilienart des Anhang IV FFH-Richtlinie wurde im Bereich des extensiven Günlandes, sowie auf der Streuobstwiese westlich des geplanten Gewerbegebietes nachgewiesen. Aufenthaltsorte waren vor allem die Randbereiche und Böschungen mit Altgrasbeständen und Ablagerungen.

Abbildung 6: Altgrasbestand mit Ablagerung von Totholz - Lebensraum der Zauneidechse

Mit Umsetzung der Planung werden Lebensräume der Art überbaut. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht greifen, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

A. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist im Bereich des extensiven Wiese eine Vergrämung durchzuführen. Auf eine Absuche mit Verbringung kann verzichtet werden, da sich die Ausgleichsfläche unmittelbar an den bestehenden Lebensraum anschließt und damit aktiv von der Art besiedelt werden kann. Eine Vergrämung bedeutet, das jegliche Form von Ablagerungen innerhalb des Baufeldes entfernt wird und das die Fläche mehrmalig innerhalb eines Jahres vor Beginn der Baufeldfreimachung gemäht wird, um die ‚Altgrasbestände und damit Versteckmöglichkeiten auf dem Baufeld zu räumen. Alternativ kann die Vergrämung auch durch eine inten-

sive Schafbeweidung durchgeführt werden. Im Vorfeld dieser Maßnahme ist auf der nördlich gelegenen Ausgleichsfläche Habitatverbesserungsmaßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen. Diese beinhalten die Anlage von strukturreichen Böschungen durch Einbringen von Sandhaufen als Eiablageplätze, Totholz als ‚Versteckmöglichkeiten sowie die Etablierung von Altgrasbeständen als Lebensraumersatz. Die Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu planen und bei Verwirklichung ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. In der Planung ist eine regelmäßige Pflege zu berücksichtigen um ein unkontrolliertes Zuwachsen und damit eine Verschattung der neu geschaffenen Lebensräume vermeiden zu können.

5.4 Vögel

Eine Betroffenheit für Gehölz- und Gebäudebrüter kann aufgrund des Fehlens von entsprechenden Strukturen (fehlende Gehölze und Gebäude im Geltungsbereich) ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchttigung der Goldammer, die in bzw. an zum Offenland stockenden Gehölzen brütet kann dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Da keine Bodenbrüter bei den Begehungen in 2022 nachgewiesen worden sind, kann eine Betroffenheit weiterer Vogelarten ausgeschlossen werden.

Abbildung 7: Feldgehölz an der Grenze des Baumarktes - Brutplatz der Goldammer

Um den Verlust von Brutplätzen für die Goldammer zu ersetzen ist folgende Maßnahme umzusetzen.

Anlage einer Totholzstrauchhecke im Grenzbereich des Bebauungsplans

Für die potentiellen Gehölzrandbrüter (Goldammer) ist die neue Eingrünung des geplanten Bebauungsplanes zum Offenland hin durch Totholzäste abzudecken. Die Totholzhecke überbrückt die Heckenstruktur, bis die eingepflanzten Sträucher soweit angewachsen sind, das sie die Struktur für die Vögel übernehmen können.

Zielart: Goldammer

5.5 Tag- und Nachtfalter

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.6 Käfer

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.7 Libellen

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.7 Weichtiere

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Weichtieren des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

7 Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.3 und 5.4 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 5 zu erwarten. Die Maßnahmen wurden wie folgt beschrieben:

V 1: **Vergrämung der Zauneidechse** aus dem Baufeld im Bereich der extensiven Wiese, d.h. jegliche Form von Ablagerungen innerhalb des Baufeldes sind zu entfernen. Die Fläche wird vor Baufeldfreimachung mehrmals gemäht um ‚Altgrasbestände und damit Versteckmöglichkeiten zu räumen. Alternativ kann das Mähen auch durch eine intensive Schafbeweidung ersetzt werden.

Cef 1: **Habitatverbessernde Maßnahmen für die Zauneidechse** im ausgewiesenen Grünbereich nördlich des geplanten Gewerbegebietes (siehe Abbildung 2); d.h. Anlage eines Dammes mit einer strukturreichen nach Süden ausgerichteten Böschung aus Sandlinsen, Steinen und Totholzhaufen. Für die Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung zu installieren.

Cef 2: Um **neue Brutstandorte für die Goldammer** zu entwickeln soll die Anlage einer mit Sträuchern unterpflanzten Totholzhecke im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes zum Offenland hin errichtet werden.

Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G. Boschert M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M & Mahler, U (2016): Rote Liste und kommerntiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg..

Kratsch, D; Matthäus, G & M. Frosch, (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 abs. 1 und 5 BnatschG. Stand: November 2011. 2 S (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Runge, H., Simon, M & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Sudbeck P, Andretzke H.Fischer S. Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.

Laufer Hubert 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 HRSG: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

Utzel R. Stand 2021: Bebauungsplan „Hauen-Ost, 1. Erweiterung," - Artenschutzrechtliche Beurteilung. Auftraggeber: Stadt Murrhardt, Rems-Murr-Kreis.